

63. Zur Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs gegenüber Amtshandlungen von Behörden.

GGG. § 13.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 25. November 1930 i. S. Deutsches Reich (Pl.) w. Landgemeinde Helgoland (Bekl.). VII 126/30.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß die Beklagte zur Erhebung von Einfuhrzöllen auf die durch die Marine-Signalstation Helgoland in die Landgemeinde Helgoland eingeführten Spirituosen nicht befugt ist.

Den Anlaß zu dieser Klage gab folgender Vorgang. Die Marine-Signalstation führte im Jahre 1926 neun Flaschen Spiritus nach Helgoland ein. Die Beklagte forderte dafür eine Einfuhrabgabe von 5,40 RM. und drohte, den Betrag zwangsweise beizutreiben. Dabei stützte sie sich auf einen Beschluß ihrer Gemeindevertretung vom 31. März 1924, durch welchen die Einfuhrzölle erhöht wurden; dieser Beschluß hatte am 1. April 1924 die Ge-

nehmung des Landrats als der Aufsichtsbehörde gefunden. Gezahlt oder beigetrieben wurde die Abgabe nicht. Die Gemeindevertretung schlug sie aus Billigkeitsgründen nieder, um einen Prozeß zu vermeiden und weil es sich bei dem Spiritus um Liebesgaben handelte. Weitere Einfuhrzölle für Spirituosen sind nicht erfordert worden.

Die Beklagte hat u. a. die Unzulässigkeit des Rechtswegs eingemendet. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

1. Der Kläger verlangt die Feststellung, daß der Beklagten keine Zollhoheit zustehe. Diese Streitfrage liegt auf öffentlich-rechtlichem Gebiet. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß der Kläger die Verneinung der Zollhoheit nur für die von der Marine-Signalstation in Helgoland dorthin eingeführten Spirituosen ausgesprochen haben will. Die persönliche und sachliche Besonderheit ist in den Klageantrag aufgenommen worden, weil die Beklagte in dieser Richtung einmal eine — später niedergeschlagene — Zollforderung erhoben hat. Irgendwelche privatrechtliche Beziehungen zwischen den Parteien sind daraus nicht hergeleitet worden. Auch den Gesichtspunkt des § 1004 BGB., an den möglicherweise gedacht werden könnte, hat die Klage nicht berührt. Der Kläger verlangt weder die Beseitigung einer durch die Zollforderung vielleicht gegebenen Beeinträchtigung seines Eigentums an den im Jahre 1926 eingeführten neun Flaschen Spiritus — zur Zeit der Klagerhebung im Herbst 1928 waren sie übrigens wohl kaum mehr vorhanden —, noch verlangt er das Unterlassen weiterer Beeinträchtigungen seines Eigentums an bestimmten Spirituosen. Trotz der persönlichen und sachlichen Umgrenzung des Antrags wird nur die Feststellung gefordert, daß die Beklagte keine Zollhoheit besitze.

2. Der Kläger hält den ordentlichen Rechtsweg trotzdem für gegeben, weil die Beklagte die Zollhoheit rein willkürlich und ohne jede rechtliche Unterlage für sich in Anspruch nehme. Das ist nicht richtig. Die dafür herangezogene Rechtsprechung des Reichsgerichts ist mißverstanden worden.

Öffentlich-rechtliche Handlungen einer Behörde behalten auch dann diese Eigenschaft, wenn die Behörde den Sachverhalt in einer

Weise beurteilt hat, die irrtümlich oder sonst zu mißbilligen ist (RGZ. Bd. 93 S. 138, 261). Auch solche Amtshandlungen von Behörden dürfen nicht im ordentlichen Rechtsweg bekämpft werden, auch nicht im Rahmen einer an sich auf privatrechtlichem Gebiet liegenden Klage, z. B. einer Schadensersatz- oder einer Bereicherungsklage (RGZ. Bd. 87 S. 120). Für derartige Klagen kann Raum sein, wenn es sich um gesetzlich überhaupt nicht zu rechtfertigende Maßnahmen handelt. Das ist anerkannt in RGZ. Bd. 97 S. 179, Bd. 100 S. 219, Bd. 102 S. 251. Aber — und das übersieht der Kläger — in allen diesen drei Fällen waren an sich privatrechtliche Ansprüche erhoben. Es wurde Wertersatz für drei Kühe, es wurde Wertersatz für Lebensmittel, es wurde Feststellung des Eigentums an Grundstücken und deren Herausgabe verlangt. Die Zulässigkeit des Rechtswegs wurde also bejaht, weil zwei Erfordernisse gegeben waren: die Behauptung einer rein willkürlichen Amtshandlung und der Anspruch auf Wiederherstellung verletzter Privatrechte. An dem zweiten Erfordernis fehlt es im gegenwärtigen Rechtsstreit. Die Klage beschränkt sich, wie dargelegt, darauf, die Feststellung des Nichtbestehens einer Zollhoheit der Beklagten zu begehren. Dafür ist der ordentliche Rechtsweg nicht gegeben.